

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 9.1.1994 in Kirchberg gegründete Verein führt den Namen "**Energie-Initiative Kirchberg**"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg/Jagst.
3. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der regenerativen Energiequellen und der Energie-Einsparung.
2. Die Ergebnisse der Vereinsarbeit werden unter anderem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch :
  - Veranstaltungen mit öffentlichen Einladungen,
  - Anlegen einer Fachbibliothek,
  - Veröffentlichung eigener Arbeitsergebnisse.
  - Zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen einer Unkostenvergütung, z.B. Fahrgeld zu Veranstaltungen). Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erreichung der Ziele dürfen Rücklagen gebildet werden.

6. Vereinsmittel:

- a) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch :
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Einlagen der Mitglieder,
  - Spenden,
  - Kreditaufnahme (dessen Rahmen legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit fest) und
  - sonstige Zuwendungen.
- b) Über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Einlagen können in Form von Bar-, Sach- und Arbeitsleistungen erbracht werden.

§ 4 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges kaufmännisches und technisches Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Nach Maßgabe der Mitglieder kann der Verein anderen Verbänden mit gleichen Zielen beitreten. Dies beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder arbeiten in Arbeitskreisen oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
3. Fördermitglieder:

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein in besonderem Maße fördern.
4. Ehrenmitglieder:

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:  
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung und Bewältigung der gesetzten Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach §26 BGB mit 2/3 Mehrheit.
6. Ende der Mitgliedschaft:
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB;
  - b) durch Ausschluß aus dem Verein. Hat ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluß eines Vorstandmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung;
  - c) durch Tod des Mitgliedes.
7. Stimmrecht:  
Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** nach §26 BGB, der **erweiterte Vorstand** und die **Arbeitskreise**.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach §26 BGB schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert sowie wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - der/die Vorsitzende,
  - sein/e Stellvertreter/in,
  - der/die Kassenwart/in.
2. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt.
3. Der/die Einzelvertretende bedarf der vorherigen Zustimmung
  - a) der einfachen Mehrheit des Vorstandes zu Rechtsgeschäften im Wert von 200,- bis 1 000,- DM;
  - b) der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften im Wert über 1 000,- DM.
  - c) Über Änderungen der o.g. Werte entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## §10 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des §26 BGB und die Arbeitskreisdelegierten nach §11.2 zum Informations- und Erfahrungsaustausch an, und er muß vor sachbezogenen Arbeitskreisentscheidungen gehört werden. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

## §11 Einsetzen von Arbeitskreisen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Der Arbeitskreis wählt einen Delegierten mit einfacher Mehrheit. Dieser wird mit seiner Amtsübernahme als Arbeitskreisdelegierter automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## §12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

### §13 Verfahrensregeln

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist für alle Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### §14 Haftung

1. Für die aus der Vereinsarbeit entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Veranstaltungen und in den Räumen des Vereins haftet dieser den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Haftung für im Namen des Vereins entstanden Verbindlichkeiten sind ausschließlich aus dem Vereinsvermögen zu tilgen.

### §15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gleichartigen Verein zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ferdinand Kurz  
Adam Kallweit  
Alfred Thom  
Heinrich Kurz  
W.-D. Köpfer-Beer  
W. Geis  
R. Schmidt-Dubler


Kirchberg, den 9.1.1994

L. Sprunz  
B. - Hil  
Bernard Centri  
Richard Böt



Die Eintragung des Vereins Energie-Initiative  
Kirchberg mit dem Sitz in 74502 Kirchberg/Jagst  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg  
ist heute unter der Nummer VR 100 erfolgt.  
Langenburg, den 10. Mai 1994  
- Registergericht -



(Ott)   
Rechtspfleger